

Info I+D

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Arbido**

Band (Jahr): **19 (2004)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dass der Bund das Kulturschaffen in allen Sparten sowie die Kulturvermittlung unterstützt, sich für die Sammlung, Erschliessung, Pflege und den Erhalt des kulturellen Erbes einsetzt und den Kulturaustausch (in der Schweiz und mit dem Ausland) fördert. In Art. 3 des Gesetzes («Zweck») heisst es:

Die Kulturförderung des Bundes stärkt das kreative Schaffen in der Kultur, fördert ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Kulturangebot und die Vermittlung der Kultur, erleichtert den Zugang zur Kultur, fördert die Aus- und Weiterbildung in der Kultur und bewahrt das kulturelle Erbe.

Im Folgenden werden für die drei Bereiche («Kulturschaffen und Vermittlung», «Kulturelles Erbe» und «Kulturaustausch») mögliche Massnahmen aufgelistet, wobei es sich vorwiegend um ziemlich unverbindliche «Kann»-Formulierungen handelt. Zu den wenigen verbindlichen Vorhaben gehört eine Vorsorgeeinrichtung für Künstler und Künstlerinnen, die Weiterführung der bereits bestehenden bundeseigenen Institutionen (Landesbibliothek, Landesmuseum etc.), die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Kantonen (und Städten/Gemeinden) und die klare Aufgabenteilung zwischen dem Bundesamt für Kultur, dem EDA und der Pro Helvetia.

Aus Sicht der Bibliotheken, die, wie andere «Sparten», im Gesetzesentwurf nirgends explizit erwähnt werden, sind einerseits die Artikel zum «Kulturellen Erbe» von Bedeutung (Art. 17 f.), die den Bund ermächtigen, «Kulturgüter» zu sammeln, zu erschliessen, zugänglich zu machen und zu vermitteln, andererseits der Art. 10, der die Unterstützung von «Dritten» in ihrer Vermittlungstätigkeit ermöglicht. Art. 11 schliesslich nennt, in Ergänzung zu den Bildungsmassnahmen in eigener oder kan-

tonaler Zuständigkeit, Massnahmen zur Förderung der kulturellen Bildung im schulischen und ausserschulischen Bereich, bei «Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen», wobei Art. 11c und d ausdrücklich «das Lesen fördern» und «den Illetrismus bekämpfen» als Aktionsfelder nennen.

Aus dem heute vorliegenden Gesetzesentwurf, der eher den Charakter eines «Rahmengesetzes» hat und kaum konkrete Ausführungsbestimmungen enthält, lässt sich nicht erschliessen, ob und inwiefern der Bund in Zukunft eine aktivere Rolle in der Kulturpolitik der Schweiz übernehmen wird oder ob das Gesetz eher dazu dient, den Status quo und damit die klar begrenzte Rolle des Bundes, gerade auch im Bereich der «Bibliothekspolitik», festzuschreiben. Die bereits lancierten Diskussionen um die Führung des Bundesamtes für Kultur, die kommende Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf und die nachfolgenden Parlamentsdebatten werden hier – so ist zu hoffen – zusätzliche Klärung bringen. Wie auch immer die Diskussionen ausgehen: Mehr Mittel werden der Kultur von Seiten des Bundes in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen. Umso interessanter wird es sein, welche Schwerpunkte der Bundesrat, wenn einmal das Gesetz in Kraft ist, bei der Kulturförderung setzt. Alle vier Jahre wird er diese der Bundesversammlung unterbreiten müssen (Art. 21 des KFG-Entwurfs). Und mit dieser Bestimmung wird das KFG dazu beitragen, dass «Kultur» auf Bundesebene vermehrt zu einem Gegenstand der Politik wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung wird sich auch der BBS (und seine Partnerverbände) zum Entwurf des Kulturförderungsgesetzes äussern können. Allerdings

sieht es zur Zeit nicht so aus, dass konkrete Anliegen der Bibliotheken, wie etwa die Forderung nach einer verstärkten Koordination im schweizerischen Bibliothekswesen, im Gesetz Eingang finden können. Das Gesetz wird aber auch für uns die Basis sein, um unseren Anliegen gegenüber dem Bund vermehrt Gehör zu verschaffen.

Sagen Sie uns Ihre Meinung zum geplanten Kulturförderungsgesetz und schreiben Sie uns, was Sie vom Bund in Sachen «Bibliothekspolitik» erwarten. Den Entwurf zum KFG samt ausführlichen Kommentaren und Erläuterungen zur Kulturpolitik des Bundes finden Sie übersichtlich zusammengestellt auf der Internetseite des Bundesamtes für Kultur: http://www.kultur-schweiz.admin.ch/index_d.html. ■

contact:

E-Mail: bbs@bbs.ch

INFO I+D

Information der Ausbildungsdelegation I+D

Am 30. 11. 2004 findet in Bern eine Informationstagung Bildungsverordnung zur Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements I+D-AssistentIn in Zusammenarbeit mit dem BBT statt.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits heute vor. Nähere Informationen folgen Mitte Oktober per Versand und werden auf www.bda-aid.ch zur Verfügung gestellt.

Information de la Délégation à la formation I+D

Le 30 novembre 2004 aura lieu à Berne une Journée d'information concernant la Révision du Règlement d'apprentissage et d'examen de fin d'apprentissage d'Assistant(e)s en information documentaire en collaboration avec l'OFFT.

Veillez s.v.p. déjà réserver cette date. De plus amples informations suivront par courrier et seront publiées sur www.bda-aid.ch en mi-octobre. ■

bk.

Der Weg zum KFG in fünf Phasen (Planungsstand Juni 2004)

1	Initiativphase	1. 1. 2000 Sommer 2001	Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung Auftrag EDI und EDK an Steuergruppe
2	Ausarbeitungsphase	Juli 2002 Sept. 2002 28. Mai 2003 24. Sept. 2003 2005	Auftraggebende heissen Positionspapier Steuergruppe gut 1. Anhörung: Positionspapier Steuergruppe erarbeitet ersten Entwurf KFG 2. Anhörung: Steuergruppen-Entwurf KFG Steuergruppe überarbeitet Entwurf KFG 3. Anhörung: Entwürfe KFG & Pro-Helvetia-Gesetz (PHG) Steuergruppe überarbeitet Entwurf KFG Steuergruppe legt Auftraggebenden Entwurf KFG vor Auftraggebende beschliessen das weitere Vorgehen Bundespräsident Pascal Couchepin gibt die Ausarbeitung eines Verwaltungsentwurfs KFG in Auftrag Eröffnung der Vernehmlassung Bundesrat verabschiedet Botschaft KFG/PHG
3	Überprüfungsphase	2006	Behandlung des KFG und des PHG im Parlament
4	Nachentscheidphase		ggf. fakultatives Referendum und Volksabstimmung
5	Inkrafttreten		Aufnahme in Gesetzessammlungen